

I. Amtlicher Teil

Landesverordnung über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat Vom 29. Juli 2002¹⁾

Aufgrund des § 7 Abs. 6 Satz 8 und des § 42 Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Schulgesetzes vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487)²⁾, zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29)³⁾, BS 223-1, wird im Benehmen mit dem Landeselternbeirat verordnet:

§ 1 Zielsetzung

Der gleichzeitige Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat eröffnet den Schülerinnen und Schülern der teilnehmenden Schule in besonderer Weise den Zugang zu Studium und Beruf sowohl im eigenen Land als auch im Partnerland Frankreich.

§ 2 Teilnahme

(1) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an einem bilingualen deutsch-französischen Unterricht in der Sekundarstufe I nachgewiesen wird, kann die Aufnahme in den bilingualen deutsch-französischen Zug der gymnasialen Oberstufe zum gleichzeitigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat erfolgen.

(2) Schülerinnen und Schüler, die die Teilnahme am bilingualen deutsch-französischen Unterricht nicht nachweisen, können im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten bei Vorliegen gleichwertiger Kenntnisse vorläufig zugelassen werden.

(3) In der Regel nach sechs Wochen entscheidet die Kurslehrerkonferenz auf der Basis der Vorschläge der Lehrerinnen und Lehrer in den bilingualen Sachfächern und in Französisch unter Berücksichtigung der Sprachbegabung, des Leistungsvermögens, der Leistungsbereitschaft und des Lernverhaltens, ob die endgültige Zulassung erfolgen kann.

§ 3 Lehrpläne

(1) Der Unterricht im bilingualen deutsch-französischen Zug richtet sich nach den in der gymnasialen Oberstufe (Mainzer Studienstufe) gültigen Lehrplänen in Verbindung mit den für den gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat zu beachtenden Schwerpunkten.

(2) Die beteiligten Schulen sind gehalten, die genehmigten Stoffverteilungspläne gemeinsam weiter zu entwickeln.

¹⁾ GVBl. S. 352.

²⁾ Amtsbl. S. 551.

³⁾ Im GAmtsbl. nicht veröffentlicht.

§ 4 Lehrkräfte

(1) Es sind nach Möglichkeit Lehrkräfte einzusetzen, die für das gymnasiale Lehramt in Französisch und in dem unterrichteten Sachfach ausgebildet sind und über eine auf den bilingualen Unterricht ausgerichtete Qualifikation verfügen.

(2) Die der Schule zugeordnete Schulbehörde des Partnerlandes führt in den Fächern des bilingualen deutsch-französischen Zuges zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat Unterrichtsbesuche durch.

§ 5 Unterrichts- und Abiturprüfungsfächer

Für den gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat gelten die Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

1. In den Jahrgangsstufen 11 bis 13 ist das Fach Französisch verbindliches Leistungsfach, das nicht abgestuft werden kann.
2. Für den Erwerb des Baccalauréat ist im Fach Französisch eine zusätzliche mündliche Prüfung verbindlich.
3. Wegen der Verbindlichkeit der Sachfächer Geschichte und Erdkunde im französischen Prüfungsteil des Baccalauréat wird der Unterricht in diesen Fächern in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 in Französisch als Unterrichtssprache erteilt.
4. In den Halbjahren 11/1 bis 12/2 werden die beiden Sachfächer mit einem Stundenansatz von zusammen fünf Stunden als Grundkurs Gemeinschaftskunde geführt. In der Jahrgangsstufe 13 werden sie sechsstündig unterrichtet.

§ 6 Meldung zur Prüfung

Zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 melden sich die Prüflinge zur Teilnahme am französischsprachigen Prüfungsteil.

§ 7 Aufgabenvorschläge für die schriftliche Prüfung

(1) Den Aufgabenvorschlägen in den Prüfungsfächern ist auf gesondertem Blatt eine Aufstellung der Kurs- und Kursarbeitsthemen der Qualifikationsphase beizufügen. Für das Fach Französisch werden außerdem die in diesen beiden Jahren behandelten Lektüren und Themenbereiche angegeben.

(2) Im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium erhält der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil des Partnerlandes Gelegenheit, zu den Aufgabenvorschlägen Stellung zu nehmen. Das Ministerium entscheidet danach endgültig, welche Vorschläge Gegenstand der Prüfung sein werden.

§ 8

Erwerb des französischen Baccalauréat

(1) Die Zuerkennung des Baccalauréat durch das französische Ministerium für Erziehung erfolgt für die Schülerinnen und Schüler, die die Prüfung gemäß § 10 Abs. 1 und 2 der Ordnung des französischsprachigen Prüfungsteils im Rahmen der Abiturprüfung zum gleichzeitigen Erwerb der allgemeinen Hoch-

schulreife und des Baccalauréat erfolgreich bestanden haben. Diese Prüfungsordnung ist als Anlage zu dieser Verordnung abgedruckt.

(2) Schülerinnen und Schüler, die die deutsche allgemeine Hochschulreife und mit dem Bestehen des französischsprachigen Prüfungsteils das Baccalauréat erworben haben, erhalten zusätzlich zu ihrem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife von der zuständigen französischen Behörde eine Bescheinigung gemäß § 11 der Anlage.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Mainz, den 29. Juli 2002
Die Ministerin für Bildung,
Frauen und Jugend
In Vertretung
Hofmann-Göttig

Anlage
(zu § 8)

Verwaltungsabgabe zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung der französischen Republik über die Organisation des Bildungsganges, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat
vom 31. Mai 1994

(Auszug)

Abschnitt II Prüfungsordnung A.

Ordnung des französischsprachigen Prüfungsteils im Rahmen der Abiturprüfung zum gleichzeitigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des Baccalauréat

1. An den Schulen, die in der Bundesrepublik Deutschland auf den gleichzeitigen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und des Baccalauréat vorbereiten, können Schülerinnen und Schüler durch das erfolgreiche Bestehen des französischsprachigen Prüfungsteils in Verbindung mit der allgemeinen Hochschulreife das französische Baccalauréat erlangen.
2. Die Abiturprüfungsordnungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland gelten unabhängig von der Prüfungsordnung des französischsprachigen Prüfungsteils zur Erlangung des französischen Baccalauréat.
3. Die Prüfungen erstrecken sich auf den in französischer Sprache erteilten Unterricht (Französisch, Geschichte und Erdkunde/Gemeinschaftskunde).

Für den französischsprachigen Prüfungsteil gilt folgende Ordnung:

§ 1

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
der die Bewertung im Hinblick auf das
Baccalauréat vornimmt

Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil oder sein Vertreter, der auch der Schulverwaltung des Partnerlands angehören kann, als Vorsitzender des Baccalauréat-Prüfungsausschusses;
2. ein Schulleiter und gegebenenfalls ein von der zuständigen deutschen Behörde beauftragter Verantwortlicher sowie ein vom Beauftragten für den französischsprachigen Prüfungsteil je Fach hinzugezogener Fachvertreter;
3. die Lehrkräfte der Schule, welche die Arbeiten in den spezifischen Fächern korrigiert und benotet haben;
4. ein Fachlehrer als Protokollant.

§ 2

Prüfungsfächer, die im Hinblick auf das
Baccalauréat bewertet werden

(1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung sind

- a) Französisch (Gewichtungsfaktor 1),
- b) Geschichte oder Erdkunde/Gemeinschaftskunde (Gewichtungsfaktor 1).

Der Prüfling entscheidet sich zu Beginn des letzten Schuljahres vor der Prüfung für das Fach Geschichte oder das Fach Erdkunde/Gemeinschaftskunde als schriftliches Prüfungsfach. Die Leistungen in dem nicht für die schriftliche Prüfung gewählten Fach werden am Ende des letzten Schuljahres mit einer Endnote (Gewichtungsfaktor 1, deutsches Notensystem)

bewertet, die gemäß § 8 und § 10 Abs. 1 in das Notenverzeichnis eingetragen wird.

(2) Das Fach der mündlichen Prüfung ist Französisch (Gewichtungsfaktor 1).

(3) Bei der Umrechnung der Noten in das französische Notensystem wird die zwischen beiden Ländern geltende Praxis angewandt.

§ 3 Prüfungstermin

Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden im zeitlichen Zusammenhang mit der Abiturprüfung statt.

§ 4 Mitteilung des Prüfungstermins

(1) Sobald der Zeitplan für die deutsche Abiturprüfung festgelegt ist, setzt die zuständige deutsche Behörde das französische Ministerium für Erziehung darüber in Kenntnis.

(2) Nach Eingang dieser Mitteilung wird der zuständigen deutschen Behörde vom französischen Ministerium für Erziehung der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil oder sein Vertreter schriftlich benannt.

§ 5 Meldung der Schülerinnen und Schüler zur Prüfung

Die Schülerinnen und Schüler melden sich innerhalb der festgesetzten Frist bei der Verwaltung ihrer Schule zur Prüfung.

§ 6 Schriftliche Prüfung

(1) Folgende Aufgabentypen stehen zur Wahl:

- a) für Französisch
 - Textaufgabe (gelenkter Kommentar, literarischer Text von etwa 550 bis 750 Wörtern, 4 bis 6 Arbeitsaufträge);
 - Textaufgabe (gelenkter Kommentar, nicht literarischer Text von etwa 550 bis 750 Wörtern, 4 bis 6 Arbeitsaufträge);
 - kombinierte Aufgabe (Textaufgabe und Übersetzung ins Deutsche);
- b) für Geschichte oder Erdkunde/Gemeinschaftskunde
 - materialgebundene Aufgabe mit eingliederter oder untergliederter Arbeitsanweisung;
 - nicht materialgebundene Aufgabe (Aufsatz).

Den Prüfungsaufgaben sind die Erläuterungen, die den Prüflingen für die Bearbeitung gegeben werden und die Hilfsmittel, die ihnen gegebenenfalls bei der Prüfung zur Verfügung gestellt werden, beizulegen.

(2) Den Aufgabenvorschlägen in den Prüfungsfächern gemäß § 2 ist auf gesondertem Blatt eine Aufstellung der Kurs- und Klausurthemen der beiden letzten Schuljahre beizufügen. Für Französisch wird außerdem die in diesen beiden Jahren behandelte Lektüre angegeben.

(3) Der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil erhält Gelegenheit, zu den von der zuständigen deutschen Behörde erstellten Prüfungsaufgaben Stellung zu nehmen. Die zuständige deutsche Behörde bestimmt dann endgültig die Prüfungsaufgaben.

(4) Die Dauer der schriftlichen Prüfung in Französisch und in Geschichte oder Erdkunde/Gemeinschaftskunde entspricht den jeweils für Leistungs- und Grundkurse vorgesehenen Regelungen der deutschen Länder.

§ 7 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt in zwei Schritten: einem ersten zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und einem zweiten zur Zuerkennung des französischen Baccalauréat.

(2) Die zunächst nach den Bestimmungen der Abiturprüfung korrigierten und benoteten Prüfungsarbeiten werden dem französischen Beauftragten vor der mündlichen Prüfung für den zweiten Korrekturschritt vorgelegt. In diesem Korrekturschritt werden die für den französischen Prüfungsteil geltenden Noten nach dem französischen Notensystem erteilt.

§ 8 Konferenz vor Beginn der mündlichen Prüfungen

(1) Vor Beginn der mündlichen Prüfungen beruft der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu einer Konferenz ein.

(2) Der französische Beauftragte äußert sich über die schriftlichen Prüfungsarbeiten und deren Beurteilung. Er legt die Noten endgültig nach dem französischen Notensystem fest. Die Noten werden in das Verzeichnis der Prüfungsnoten eingetragen.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung in Französisch ist so zu gestalten, dass sie eine Urteilsbildung über den Leistungsstand des Prüflings sowohl im Hinblick auf die Anforderungen der allgemeinen Hochschulreife als auch des Baccalauréat ermöglicht.

(2) Dem Prüfling wird für die mündliche Prüfung in Französisch eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten gewährt.

(3) Die mündliche Prüfung in Französisch umfasst zunächst einen Vortrag des Prüflings über die von ihm vorbereitete Lösung der Prüfungsaufgabe. Der Prüfung wird ein kurzer literarischer oder nicht literarischer Text zugrunde gelegt. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, den Text zu verstehen, schrittweise zu analysieren, zu interpretieren und zu kommentieren. Der Vortrag kann durch Vorlesen eines Teils des Textes eingeleitet werden.

(4) An den Vortrag schließt sich ein Gespräch mit dem Prüfer an. Es soll Gelegenheit geben, die Aufgabenstellung zu erweitern oder zu vertiefen, aber auch auf andere Gebiete des Faches einzugehen. Der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil kann ergänzende Fragen stellen.

(5) Die Dauer der mündlichen Prüfung in Französisch soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(6) Der Beauftragte für den französischsprachigen Prüfungsteil legt nach Anhörung der Mitglieder des Prüfungsausschusses die Note nach dem französischen Notensystem fest.

§ 10

Bewertung und Beratung der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung

(1) Bewertung des französischsprachigen Prüfungsteils

Die in den Fächern des französischsprachigen Prüfungsteils erzielten Ergebnisse werden in ein gesondertes Notenverzeichnis eingetragen. Für die Berechnung der Durchschnittsnote erhält die Prüfung in Französisch den Gewichtungsfaktor 2 (schriftlich: 1, mündlich: 1).

Die Ergebnisse in Geschichte oder Erdkunde/Gemeinschaftskunde (schriftliches Prüfungsfach) erhalten den Gewichtungsfaktor 1. Die Ergebnisse in dem nicht für die schriftliche Prüfung gewählten Fach gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 werden mit dem Gewichtungsfaktor 1 eingebracht.

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird festgestellt. Der Prüfling hat den französischsprachigen Prüfungsteil bestanden, wenn er eine Durchschnittsnote von mindestens 10/20 Punkten nach dem französischen Notensystem erzielt hat.

(2) Zuerkennung des Baccalauréat

Die Qualifikation des Baccalauréat wird zuerkannt,

- wenn die Abiturprüfung insgesamt bestanden ist und
- wenn die Anforderungen im französischsprachigen Prüfungsteil erfüllt sind.

Regelung der Serienzuordnung

Auf Antrag des Schülers und unter Zugrundelegung der Bestimmungen der jeweils geltenden Abiturprüfungsordnung wird zuerkannt:

Serie L (literarisch)
aufgrund folgender Kombination:

- Leistungsfach Französisch
- Grundkursfächer Geschichte und Gemeinschaftskunde/ Erdkunde,
- weiteres Grundkurs- oder Leistungsfach im Bereich der Sprachen,
- die übrigen Fächer im Grundkurs- und Leistungsfachbereich.

(3) Serienzuweisung

Es obliegt der zuständigen deutschen Behörde, gemäß Anlage III die Serie des Baccalauréat zu bestimmen, die dem Bildungsgang des Schülers oder der Schülerin entspricht.

(4) Zuerkennung eines Prädikats

Für die Zuerkennung eines Prädikats werden die Ergebnisse im französischsprachigen Prüfungsteil sowie die Ergebnisse in anderen Fächern der allgemeinen Hochschulreife berücksichtigt; die Einzelheiten sind in Anlage IV geregelt. Auf der Grundlage der Gesamtheit dieser Ergebnisse kann der Prüfungsausschuss das Prädikat „très bien“, „bien“ oder „assez bien“ vergeben.

§ 11

Bescheinigung über den Erwerb des Baccalauréat

Prüflinge, die die allgemeine Hochschulreife und mit dem Bestehen des französischsprachigen Prüfungsteils das Baccalauréat erlangt haben, erhalten zu ihrem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eine Bescheinigung nach dem beigefügten Muster.

§ 12

Nachholtermin

Für Schülerinnen und Schüler, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen verhindert sind, sich zur Prüfung zu melden, beim regulären Prüfungstermin anwesend zu sein oder die Prüfung im vollen Umfang abzulegen, können die zuständigen Behörden einen Ersatztermin anberaumen.

Anlage III (zu § 10 Abs. 3 der Prüfungsordnung)

Serie ES (wirtschafts- und sozialwissenschaftlich)
aufgrund folgender Kombination:

- Leistungsfach Französisch,
- Grundkursfächer Geschichte und Gemeinschaftskunde/ Erdkunde,
- Grundkursfach Mathematik oder Leistungsfach aus Aufgabenfeld II (gesellschaftliches Aufgabenfeld),
- die übrigen Fächer im Grundkurs- und Leistungsfachbereich.

Serie S (mathematisch-naturwissenschaftlich)
aufgrund folgender Kombination:

- Leistungsfach Französisch,
- Grundkursfächer Geschichte und Gemeinschaftskunde/ Erdkunde,

- Leistungsfach Mathematik,
- Grundkursfach Naturwissenschaften,
- die übrigen Fächer im Grundkurs- und Leistungsfachbereich

oder

- Leistungsfach Französisch,

- Grundkursfächer Geschichte und Gemeinschaftskunde/ Erdkunde,
- Leistungsfach Naturwissenschaften,
- Grundkursfach Mathematik,
- die übrigen Fächer im Grundkurs- und Leistungsfachbereich.

Es kann jeweils nur eine Serie zuerkannt werden.

Anlage IV

(zu § 10 Abs. 4
der Prüfungsordnung)

(Auszug)

Regelung ... der Zuerkennung eines Prädikates für das Baccalauréat

Für die Zuerkennung eines Prädikates gemäß § 10 Abs. 4 der Prüfungsordnung des französischsprachigen Prüfungsteils gilt folgende Verfahrensweise:

1. Aus dem französischen Prüfungsteil werden die vier Prüfungsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung, aus der Abiturprüfung die Prüfungsleistung im zweiten Leistungsfach und in einem weiteren Prüfungsfach zugrunde gelegt. Die Ergebnisse dieser Fächer werden in das französische Notensystem übertragen.
2. Die sechs Teilleistungen werden einfach gewichtet und arithmetisch gemittelt.
3. Auf der Grundlage des Gesamtergebnisses kann der Prüfungsausschuss das Prädikat „très bien“, „bien“ oder „assez bien“ vergeben.

Muster

(zu § 11 der Prüfungsordnung)

1. deutsche Sprachfassung:

Ministerium für Erziehung

Bescheinigung
über den Erwerb des Baccalauréat

Prüfungstermin 20..

Der Vertreter des Ministeriums für Erziehung der Französischen Republik bescheinigt aufgrund des Ergebnisses des französischsprachigen Prüfungsteils, das er in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Prüfungsausschusses festgestellt hat, und im Einklang mit dem Abkommen vom 31. Mai 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat sowie mit der Verwaltungsabgabe vom 31. Mai 1994 zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum

gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat, dass

Herr/Frau

geb. am, in,

am Ende des Schuljahres 20../..

den französischsprachigen Prüfungsteil

am Gymnasium

bestanden hat.

Durch das Zeugnis, das mit dem Datum vom den Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife bescheinigt, erlangt er/sie auch das französische Baccalauréat, série, Prädikat

....., den

Der Rektor des Akademiebezirks.....

2. französische Sprachfassung:

Ministère de l'éducation nationale

ATTESTATION
de délivrance du baccalauréat

Session de 20..

Le représentant du ministre de l'éducation nationale de la République française, vu le procès-verbal de la partie en langue française de l'examen qu'il a établi en sa qualité de président du jury,

conformément à l'accord entre le gouvernement de la République française et le gouvernement de la République fédérale d'Allemagne relatif à la délivrance simultanée du baccalauréat et de la allgemeine Hochschulreife en date du et à l'arrangement administratif entre le ministre de l'éducation nationale de la République française et le plénipotentiaire de la République fédérale d'Allemagne pour les affaires culturelles dans le cadre du Traité sur la coopération franco-allemande, relatif à l'organisation de la formation, à l'élaboration des programmes d'enseignement et au règlement de l'examen de la délivrance simultanée du baccalauréat française et de la allgemeine Hochschulreife allemande en date du

atteste
que
M./Mlle/Mme
né(e) à
a passé avec succès à la fin de l'année scolaire 20../20..
au lycée

la partie en langue française de l'examen.
Par le diplôme attestant en date du la délivrance de la allgemeine Hochschulreife allemande, il/elle devient également titulaire du baccalauréat français, série.....
mention.....
Fait à le
Le Recteur de l'académie de.....

Vierte Änderung der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz Vom 9. Juli 2002 ¹⁾

Aufgrund des Artikels 105 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209)²⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2000 (GVBl. S. 65)³⁾, BS 100-1, erlässt die Landesregierung folgende Anordnung:

Artikel 1

Die Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 20. Juli 1998 (GVBl. S. 236)²⁾, zuletzt geändert durch Anordnung vom 18. September 2001 (GVBl. S. 255)³⁾, BS 1103-4, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende neue Nummer 24 wird eingefügt:
„24. die Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Integration der dauerhaft in Rheinland-Pfalz lebenden nicht deutschen Bevö-

kerung sowie die Unterstützung der Belange von Asylsuchenden durch die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Ausländerfragen (Querschnittsaufgaben),“.

- b) Die bisherigen Nummern 24 und 25 werden Nummern 25 und 26.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende neue Nummer 15 wird eingefügt:
„15. Transparenzrichtlinie-Gesetz,“.

- b) Die bisherigen Nummern 15 bis 21 werden Nummern 16 bis 22.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 9. Juli 2002 in Kraft.

Mainz, den 9. Juli 2002
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

¹⁾ GVBl. S. 358.

²⁾ Im GAmtsbl. nicht veröffentlicht.

³⁾ GAmtsbl. S. 462.